

SATZUNG des Vereins „Wirtschaft- und Kulturforum pro Su-Ro“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Wirtschaft- und Kulturforum „pro Su-Ro“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Stadt Sulzbach-Rosenberg und ihrer Wirtschaft zu fördern. Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung von Sulzbach-Rosenberg als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens gesteigert werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben will der Verein

- die Arbeit bestehender Einrichtungen und Vereinigungen in Sulzbach-Rosenberg, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten, vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen;
- an einer Marketing-Konzeption für die Stadt Sulzbach-Rosenberg mitwirken, insbesondere die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt Sulzbach-Rosenberg;
- selbstständige Tätigkeiten entwickeln, insbesondere solche öffentlichkeitswirksamer Art, die zur Stärkung und Bewusstmachung städtischen Lebens beitragen;
- örtliche Wirtschaftsunternehmen unterstützen;
- das wirtschaftliche Wachstum fördern.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Anstalten des öffentlichen Rechts sein.

Natürliche Personen, die überwiegend selbstständig tätig oder Vertretungsorgan einer juristischen Person sind, können nur mit dem ihnen gehörenden oder den von ihnen vertretenen Unternehmen Mitglied werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Vorstandschaft gemäß Abs. 2 Satz 2.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtende Beitrittserklärung, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.

• Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGH sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende nur im Falle seiner Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Falls dieser auch verhindert ist, vertritt der zweite stellvertretende Vorsitzende alleine. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung des Vereinsbeirates erforderlich ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- (b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (e) Besetzung des Beirates, wobei die für die Stadtentwicklung relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Verantwortungsträger angemessen berücksichtigt werden sollen;
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

Über alle Beschlüsse des Vorstands soll Protokoll geführt werden.

Vorstandsmitglieder scheidet, abgesehen von einer Amtsniederlegung oder dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(4) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Er ist dem Vorstand zugeordnet und berät und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Er besteht derzeit aus 20 natürlichen Personen. Die Vorstandschaft kann diese Zahl je nach Erfordernis erhöhen oder vermindern.

(3) Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnungsmäßig einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Ein derart bevollmächtigter Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;

(b) Festsetzung des Jahresbudgets;

(c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

(e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

(f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;

(g) Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Auerordentliche Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand binnen vier Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4a) Die Bekanntmachung der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung durch Angabe des Zweckes (ordentliche oder außerordentlich) von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügen einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des

Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.

(2) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln (Anhang 1).

§ 11 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung der Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt zu, mit der Maßgabe, die Gelder zweckgerichtet für Aufgaben der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 17.09.1998 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beitragsordnung

Stand der aktuellen Beitragsatzung ist die Mitgliederversammlung von 2008.

Groß- und Einzelhandel, Gastronomie, Handel, Handwerk, Gewerbe	72,00 €/Jahr
Privatpersonen	30,00 €/Jahr